

Haushaltsscheckverfahren Antrag auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz für Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit – U1

(Bitte den Antrag in Druckbuchstaben ausfüllen.)

Angaben zum Arbeitgeber

Betriebsnummer

Name

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Ansprechpartner/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Angaben zum Arbeitnehmer / zur Arbeitnehmerin

Name

Rentenversicherungsnummer (falls nicht bekannt Geburtsdatum)

Vorname

Beschäftigt seit dem

Bitte immer ausfüllen!

Erstattungszeitraum vom

bis

Ist die Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen?

ja

nein

War der Arbeitnehmer wegen Schädigung durch einen Dritten arbeitsunfähig?

ja

nein

Letzter Arbeitstag

Monatliches Bruttoarbeitsentgelt

Fortgezahltes Bruttoarbeitsentgelt im Erstattungszeitraum

Erstattungssatz

Erstattungsbetrag

Das Entgelt ist nach den Bestimmungen des EFZG gezahlt. Die Erstattung erfolgt seitens der Krankenkasse unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung. Zu Unrecht erstattete Beträge werden zurückgezahlt. Der mit der Entgeltfortzahlung nach § 6 EFZG übergegangene Ersatzanspruch wird nach § 5 AAG an die Krankenkasse abgetreten. Die Angaben sind richtig, vollständig und stimmen mit den Entgeltunterlagen überein. Umlagebeträge werden abgeführt. Die umseitigen Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Erstattungsbetrag

soll auf untenstehendes Konto überwiesen werden.

Name des Geldinstituts

Kontoinhaber

IBAN

Bankleitzahl

Kontonummer

BIC

Verwendungszweck

Datum / Unterschrift

Bitte beantworten Sie die umseitigen Fragen so ausführlich wie möglich und geben Sie auf Ihrem Antrag Ihre Telefonnummer an, damit wir Sie bei Rückfragen erreichen können. Bei fehlender Unterschrift ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber!

1. Für jeden Arbeitsunfähigkeitsfall ist ein gesonderter Antrag erforderlich.
2. Erstreckt sich der Erstattungszeitraum über das Ende eines Kalenderjahres, so sind zwei Anträge – getrennt nach Kalenderjahren – einzureichen.
3. Es sind nur abgerechnete und zurückliegende Kalendermonate zu beantragen.

Erläuterungen

Kreis der anspruchsberechtigten Arbeitgeber

Anspruchsberechtigt sind die Arbeitgeber, die in ihrem Privathaushalt einen Arbeitnehmer beschäftigen, der im Haushaltsscheckverfahren gemeldet wird.

Grundsatz der Arbeitgebersversicherung

Ein Erstattungsanspruch besteht für Arbeitnehmer im Privathaushalt, soweit sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) haben.

Für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt ist immer die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen zuständig.

Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattet werden die Aufwendungen, die dem Arbeitgeber mit der Zahlung von Entgelten im Krankheitsfalle in dem in § 3 EFZG genannten Zeitraum entstanden sind.

Dauer des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung

Wird ein Arbeitnehmer infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen.

Wird der Arbeitnehmer innerhalb von 12 Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, so werden die Zeiten zusammengerechnet.

Wenn jedoch der Arbeitnehmer zwischen zwei Arbeitsunfähigkeitszeiten infolge derselben Krankheit mindestens 6 Monate wieder arbeitsfähig war, so erwirbt er einen neuen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis längstens 6 Wochen (§ 3 EFZG).

6-Wochen-Frist: Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nur für höchstens 42 Kalendertage.

Höhe der Entgeltfortzahlung

Der Arbeitnehmer hat grundsätzlich Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das er verdient hätte, wenn er nicht durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert worden wäre (Entgeltausfallprinzip § 4 EFZG). Als Arbeitszeit gilt die für den einzelnen erkrankten Arbeitnehmer maßgebende regelmäßige Arbeitszeit, so wie sie sich aus seinem Arbeitsvertrag ergibt.

Begriff: Bruttoarbeitsentgelt (Arbeitsentgelt - AE)

Für die Entgeltfortzahlung ist das Bruttoarbeitsentgelt (vor Abzug eventuell vom Arbeitnehmer selbst aufgestockter Beiträge zur Rentenversicherung oder selbst zu zahlender Steuern) im arbeitsrechtlichen Sinne zugrunde zu legen. Sofern der Arbeitgeber, wie es im Haushaltsscheckverfahren üblich ist, die Abgaben alleine trägt, entspricht das Bruttoarbeitsentgelt dem Auszahlungsbetrag.

Nicht erstattungsfähig ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Dies bleibt bei der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 1 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) unberücksichtigt und somit außer Ansatz.

Schadenersatz durch Dritte

Wurde die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch einen Dritten verursacht (z. B. bei einem Verkehrsunfall, Unfall durch eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) usw.), von dem er Schadenersatz fordern kann, so geht dieser Anspruch nach § 6 EFZG auf den Arbeitgeber über, soweit dieser Arbeitsentgelt fortgezahlt hat. Begehrt der Arbeitgeber in solchen Fällen von der Arbeitgebersversicherung die Erstattung dieses Arbeitsentgelts, so muss er seinen Anspruch vorher an die Arbeitgebersversicherung abtreten (§ 5 AAG). Den von der Arbeitgebersversicherung nicht erstatteten Teil kann er dagegen nach Maßgabe der anderen gesetzlichen Vorschriften vom Dritten selbst verlangen.

Datenschutzhinweis

Bitte geben Sie die geforderten Angaben vollständig an. Diese werden erhoben, damit wir unseren gesetzlichen Aufgaben nachkommen können (vgl. § 67a Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i.V.m. § 1 AAG. Ihre Auskunftspflicht ergibt sich aus § 98 SGB X i.V.m. § 3 Abs. 2 AAG). Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die obenstehenden Erläuterungen. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung Ihres Antrages.

Falls Sie noch Fragen haben rufen Sie uns unter der Servicenummer 0234 304-43990 an.